

1 **Satzungsändernder Antrag an die 43.2 LandeschülerInnenkonferenz**
2 **am 17.12.2007 im rheinland-pfälzischen Landtag, Mainz**

3
4 - *beschlossen mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit von*
5 **105 JA- zu 6 NEIN-Stimmen bei 4 ENTHALTUNGEN** -
6

7
8 **Satzung der LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV)**
9

- 10 1. Die LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) ist die alleinige
11 Vertretung der Interessen aller Schülerinnen und Schüler aus Sekundarstufe I
12 und II in Rheinland-Pfalz.
13
14 2. Die LandeschülerInnenkonferenz (LSK) und der Landesvorstand (LaVo) haben
15 die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden
16 Schularten zu sorgen. Die LandeschülerInnenkonferenz beschließt hierfür
17 Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.
18
19 3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen)
20 sowie der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSVen/SSVen) in
21 Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der
22 Satzung der LSV nicht widersprechen darf.
23
24 4. Die LSV wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist
25 keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.
26

27 **I. Die Organe der LandeschülerInnenvertretung**
28

- 29 5. Die LSV besteht aus folgenden Organen:
30 a) der LandeschülerInnenkonferenz (LSK)
31 b) dem Landesvorstand (LaVo)
32 c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
33 d) dem Landesausschuss (LA)
34

35 **II. Die LandeschülerInnenkonferenz (LSK)**
36

- 37 6. Die LandeschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende
38 Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
39 a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler
40 betreffende, politische und organisatorische Fragen;
41 b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder
42 mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert
43 eingeladen wurde;
44 c) Wahl und Entlastung der Delegierten für die Bundesebene sowie ggf.
45 Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert
46 eingeladen wurde;

- 47 d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines
48 oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert
49 eingeladen wurde;
- 50 e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- 51 f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des
52 Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.
- 53
- 54 7. Die LSK besteht aus jeweils einer / einem Delegierten pro angefangenen 3.000
55 SchülerInnen pro Stadt- oder KreisschülerInnenvertretung, jedoch mindestens 2
56 Delegierten pro KrSV/SSV. Pro KrSV/SSV sollen maximal 2 Delegierte pro
57 Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere
58 KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Delegierte/r
59 kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt
60 bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der amtierende
61 Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der
62 Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen.
63
- 64 8. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
65 Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
66
- 67 9. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr
68 wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den
69 Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und
70 StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen oder
71 der LA dies verlangt.
72
- 73 10. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie
74 vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der
75 LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.
76
- 77 11. Die erste LSK im Schuljahr wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium und drei
78 StellvertreterInnen, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Dem Präsidium obliegt die
79 Leitung der Konferenz. Es schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt
80 die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der
81 LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf
82 der LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
83
- 84 12. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das
85 a) Ort und Zeit der Konferenz,
86 b) die Namen von KandidatInnen,
87 c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
88 d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.
- 89 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis-
90 und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der
91 nächsten LSK genehmigt werden.
92

- 93 13. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt
94 werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der
95 LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/in tragen.
96 Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten
97 nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als
98 Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und
99 dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge
100 muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer
101 Mitglieder des Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des
102 Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.
103
- 104 14. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der
105 Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt
106 werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der
107 abgegebenen Stimmen notwendig.
108
- 109 15. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden,
110 sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen.
111 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden
112 nicht berechnet.
113
- 114 16. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt
115 vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s
116 Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den
117 Landesvorstand ist nicht möglich.
118
- 119 17. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schülerinnen und Schüler beschließen,
120 wenn:
121 a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
122 b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
123 c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer
124 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
125 d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler
126 betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.
127 Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit
128 mit dem Landesvorstand durchgeführt.
129
- 130 18. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer
131 Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die
132 Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine
133 Finanzordnung beschließen.
134
- 135 19. Die LSK kann zu Beginn jedes Schuljahres eine EinsteigerInnen-LSV wählen. Die
136 EinsteigerInnen-LSV kann in Arbeitsbereichen des LaVos mitarbeiten, jedoch
137 werden ihr keine Referate zugeteilt. Die Mitglieder der EinsteigerInnen-LSV sind
138 nicht stimmberechtigt.
139

140 III. Der Landesvorstand

141

142 20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der
143 LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des
144 Landesausschusses. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er
145 besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten
146 Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Es sollen
147 mindestens 3 Schularten im LaVo vertreten sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im
148 Amt.

149

150 21. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören:

- 151 a) die Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium,
152 den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit;
- 153 b) die Pressearbeit der LSV;
- 154 c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen;
- 155 d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den
156 SchülerInnenvertretungen. Hierfür soll mindestens zweimal im
157 Schulhalbjahr ein Treffen mit allen KrSV-/SSV-VorstandssprecherInnen
158 einberufen werden.
- 159 e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit
160 zuständig.
- 161 f) Die Vertretung der LSV in der BSK und gegenüber anderen LSVen nehmen
162 die Delegierten für die Bundesebene wahr.
- 163 g) Zwei Personen aus dem LaVo sind für die Kommunikation mit dem
164 Landesausschuss verantwortlich.

165

166 22. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in
167 Rheinland-Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem Schulaufsichtsbezirk
168 angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des
169 von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein
170 Stimmrecht.

171

172 23. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat
173 schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung
174 mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen
175 Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb
176 von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den
177 Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:

- 178 a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
- 179 b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
- 180 c) die Delegierten für die Bundesebene
- 181 d) die gewählten LandesausschussprecherInnen
- 182 e) die Mitglieder der EinsteigerInnen-LSV.

183

184 24. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
185 Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine
186 Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit

187 derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die
188 Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden
189 Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

190

191 25. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos.

192

193 26. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben
194 Rederecht.

195

196 27. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in
197 dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-
198 Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der
199 LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
200 verschickt.

201

202 28. Der LaVo wirkt bei der Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen
203 Personals der LSV durch das fachlich zuständige Ministerium mit.

204

205 29. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK
206 oder der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde.
207 Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen
208 provisorischen LaVo, der die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo
209 gewählt wird.

210

211 30. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen
212 Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen
213 Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann
214 einzeln über die Entlastung.

215

216 **IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen**

217

218 31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von
219 SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie
220 der Kreisfreien Städte.

221

222 32. Jede Schule entsendet 2 Delegierte zur jeweiligen KrSV/SSV.

223

224 33. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind beschlussfähig, wenn
225 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und
226 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine
227 Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

228

229 34. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der
230 Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen. Es soll
231 mindestens zweimal im Schulhalbjahr an Treffen aller VorstandssprecherInnen
232 und des Landesvorstand teilgenommen werden.

233

- 234 35. Zudem sollen gewählt werden:
235 - mindestens drei Basisbeauftragte, die für den Kontakt zu den örtlichen SVen
236 zuständig sind bzw. diese aufbauen,
237 - zwei Delegierte, die sich um regelmäßigen Austausch mit Stadtrat und
238 Kreisverwaltung bzw. dem Schulträger bemühen.

239
240 36. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden.

241 242 **V. Der Landesausschuss**

243
244 37. Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den
245 LSKen.

246
247 38. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 12 bis 15 gleichberechtigten, auf der LSK
248 gewählten Mitgliedern. Es sollen Mitglieder aller zu vertretenden Schularten im
249 LA repräsentiert sein. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere
250 KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Mitglieder
251 des LaVos können nicht dem LA angehören.

252
253 39. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
254 stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen
255 wurde.

256
257 40. Die dazu delegierten Mitglieder des Landesvorstands nehmen mit beratender
258 Stimme an den Landesausschusssitzungen teil und berichten über die
259 Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage durch den
260 Landesvorstand.

261
262 41. Der Landesausschuss (LA) wählt aus seiner Mitte einen LA-SprecherIn und einen
263 StellvertreterIn, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA
264 verantwortlich sind. Die LA-SprecherInnen nehmen mit beratender Stimme an
265 den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LA-SprecherInnen müssen zum
266 Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet
267 durch die Wahl von NachfolgerInnen.

268
269 42. Zu den Aufgaben des LAs gehört:
270 a) Beratung und Unterstützung des LaVos;
271 b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
272 c) die Bestätigung und Kontrolle des Arbeitsberichts, welchen der LaVo der
273 LSK vorlegt;
274 d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos
275 zurücktreten;
276 e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle
277 Nachtragshaushalte der LSV.

278
279 43. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK
280 nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

281
282 44. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von acht Wochen eine
283 LSK einzuberufen.
284

285 VI. Schlussbestimmungen

- 286
287 45. Diese Satzung tritt in Kraft:
288 - nach der Annahme durch die 43. LSK am 17.12.2007 im Mainzer Landtag,
289 - nach Änderung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes im Sinne der
290 Strukturreform in dieser Satzung,
291 - nach Genehmigung dieser Satzung durch das fachlich zuständige
292 Ministerium.
293
- 294 46. Außerdem ist für das Inkrafttreten der Satzung die Gründung mindestens der
295 Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anhand eines
296 protokollarischen Nachweises über deren ordnungsgemäße Konstituierung durch
297 den amtierenden Landesvorstand festzustellen.
298
- 299 47. Diese Satzung kann durch eine LSK mit Zustimmung von zwei Dritteln der
300 abgegebenen Stimmen geändert werden, sofern die Anwesenheit der Hälfte der
301 satzungsgemäßen Delegierten auf der LSK bei der Abstimmung zu diesem Punkt
302 festgestellt werden kann. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung
303 verschickt werden.
304
305
306
307
308
309

310

311	
312 Anlagen:	Begründung zu den einzelnen Punkten des satzungsändernden
313	Antrags / der am 17.12. beschlossenen neuen Satzung der LSV
314	
315	Kreise und Kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz mit
316	SchülerInnenzahlen (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz,
317	2005)
318	
319	Delegiertenschlüssel zur LSK gemäß dieser Satzung (basierend auf
320	den SchülerInnenzahlen für das Jahr 2005 des Statistischen
321	Landesamts Rheinland-Pfalz)
322	
323	Grafik „Bildungswege in Rheinland-Pfalz“ (MBWJK, 2007)
324	
325	
326	
327	

328 **Begründung zum Satzungsändernden Antrag / der am 17.12.2007 im**
329 **Mainzer Landtag beschlossenen neuen Satzung der LSV RLP:**

330
331 **a) allgemeine Begründung**

332
333 In der LSV gibt es schon sehr lange eine Diskussion um die regionale Struktur der SV-
334 Arbeit. In dieser Diskussion gab es immer wieder neue Vorschläge und Modelle, über
335 die gesprochen wurde. Leider konnte aber nie eine wirkliche Änderung der Strukturen
336 beschlossen werden, weil die LSV einer starken personellen Fluktuation unterliegt. Die
337 Menschen, die sich mal auf ein Modell „geeignet“ hatten, kamen nicht mehr dazu,
338 dieses als Satzungsänderung auf der LSK zu beantragen.

339
340 Das vorliegende Modell orientiert sich deshalb auch an einem älteren Konzept,
341 welches auf der 25. LSK vorgestellt wurde, aber leider nie zur Abstimmung kam. Wir
342 haben es überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Entwurf sieht
343 mehrere Einzelschritte vor, die alle zusammen mit dieser Satzungsänderung gegangen
344 werden sollen.

345
346 Die wichtigsten beiden sind:

- 347 a) die Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anstelle der
348 Regionalen Arbeitskreise (RAKe) und
349 b) der Zusammenschluss der LandeschülerInnenvertretungen zu einer LSV für alle
350 Schularten.

351
352 Durch die Integration aller SchülerInnen aus RLP steht die LSV vor einer großen
353 Aufgabe. Die alten Strukturen haben nicht die Kapazität, um eine derartige
354 Vergrößerung der betroffenen Schülerschaft zu absorbieren. Weder die Regionalen
355 Arbeitskreise noch die LandeschülerInnenkonferenz wären unter diesen
356 Rahmenbedingungen arbeitsfähig. Um eine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ohne den
357 Kontakt zur Basis zu verlieren, wurde eine neue Struktur gewählt, die auf eine größere
358 Anzahl von regionalen Gremien aufbaut. Durch die Steigerung von 10 RAKen auf 36
359 SSVen/KrSVen ist eine arbeitsfähige und basisnahe Interessensvertretung der
360 SchülerInnen auf Kreisebene gewährleistet. Diese Reform steigert die
361 Partizipationsmöglichkeiten von SchülerInnen und ermöglicht weiterhin effektive SV-
362 Arbeit auf Landesebene zu leisten und die SV-Arbeit auf regionaler Ebene und an den
363 Schulen vor Ort sogar noch zu intensivieren.

364
365 Neben den großen strukturellen Neuerungen wurden einige weitere Veränderungen
366 vorgenommen, die uns im Rahmen dieser Satzungsänderung sinnvoll erschienen.
367 Die Änderungen werden hier nun im Einzelnen begründet.

368
369

370 **b) Begründung der einzelnen Punkte der neuen Satzung**

371
372 zu 1-4. (neu):

373 Die neuen Punkte 1.-4. ersetzen die Punkte 1.-4. in der alten Satzung. Die
374 vorgenommenen Veränderungen wurden deshalb notwendig, weil wir in Zukunft in

375 einer LSV zusammen mit allen Schularten arbeiten wollen und außerdem die
376 Regionalen Arbeitskreise durch Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzen
377 wollen.

378

379 zu 5. (neu):

380 Der neue Punkt 5. ersetzt den Punkt 5. der alten Satzung. Die Regionalen Arbeitskreise
381 werden durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzt und die Wahl der
382 Delegierten zum Landesausschuss übernimmt die LSK.

383

384 zu 6. (neu):

385 Die LSK bekommt drei neue Aufgaben: die alleinige Wahl der Delegierten zur
386 Bundesebene, die bisher Aufgabe der Regionalen Arbeitskreise und der LSK war, die
387 Kontrolle des Landesvorstands und die Wahl der Delegierten zum Landesausschuss.

388

389 zu 7. (neu):

390 Der neue Punkt 7. ersetzt den Punkt 7. der alten Satzung. Eine LSK, die alle
391 Schularten vertritt, kann nicht mehr aus zwei Delegierten jeder Schule bestehen, denn
392 die daraus resultierende Delegiertenzahl würde zu einer arbeitsunfähigen LSK führen.
393 Deshalb soll die LSK, wie dies auch in anderen Bundesländern und vielen anderen
394 Organisationen der Fall ist, aus Delegierten der Landkreise und Kreisfreien Städte
395 bestehen. Um sowohl die verschiedenen Schularten als auch die ungleichmäßig auf die
396 Kreise und kreisfreien Städte verteilten SchülerInnenzahlen zu berücksichtigen, wurde
397 ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro angefangenen 3.000 SchülerInnen
398 pro SSV/KrSV gewählt, sodass eine arbeitsfähige Stärke von etwa 140 SchülerInnen
399 erreicht wird; somit passt sich die Delegiertenanzahl automatisch an die aktuellen
400 SchülerInnenzahlen an. Außerdem sollte der Landesvorstand ein Wahlprotokoll
401 verlangen können. Diese Regelung ist in vielen anderen Organisationen völlig
402 selbstverständlich.

403

404 zu 8. (neu):

405 Der neue Punkt 8. ersetzt den Punkt 9. der alten Satzung. Die
406 Beschlussfähigkeitsregelung richtet sich nach dem im Schulgesetz vorgeschriebenen
407 Quorum und ist außerdem aus unserer Sicht für ein Gremium von etwa 140 Personen
408 angemessen.

409

410 zu 9. (neu):

411 Der neue Punkt 9. ersetzt den Punkt 10. der alten Satzung. Da es keine RAKe mehr
412 gibt, musste die Änderung vorgenommen werden. Der Landesvorstand hält ein Quorum
413 von 50% der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zur Einberufung einer LSK für
414 angemessen.

415

416 zu 10. (neu):

417 Der neue Punkt 10. ersetzt den Punkt 8. der alten Satzung. Natürlich muss die
418 Einladung an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden, da
419 diese ihre Delegierten entsenden müssen. Eine Verschickung direkt an alle Schulen ist
420 aus unserer Sicht nicht notwendig.

421

422 zu 11. (neu):

423 Der neue Punkt 11. ersetzt einen Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Mit der
424 Teilung in zwei Punkte sollte eine klare Trennung zwischen Zusammensetzung und
425 Aufgaben des Präsidiums und dem Protokoll der LSK gezogen werden Der Punkt 33. der
426 alten Satzung wurde integriert. Die Amtszeit des Präsidiums wurde auf ein Jahr
427 festgesetzt, damit die Mitglieder des Präsidiums dauerhaft Kompetenzen erwerben.

428

429 zu 12. (neu):

430 Der neue Punkt 12. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Der
431 Landesvorstand hält die Nennung der gestellten Anträge sowie Angaben über die
432 Anwesenheit der Delegierten für nicht notwendig, da die Anträge mit den
433 Delegiertenunterlagen verschickt werden und die Anwesenheit einzelner Delegierter
434 nicht interessant ist. Für das Protokoll wichtig ist lediglich die Beschlussfähigkeit. Die
435 Frist zur Verschickung des Protokolls wurde aus praktischen Gründen um zwei Wochen
436 verlängert. Außerdem soll auch das Protokoll (wie die Einladung zur LSK) nur noch an
437 die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden.

438

439 zu 13. (neu):

440 Die rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen wurden als mögliche
441 AntragstellerInnen gestrichen, da sie zwangsläufig in der Gruppe der Schülerinnen und
442 Schüler in Rheinland-Pfalz mit enthalten sind. Die Anträge müssen in der Praxis bei der
443 Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dies sollte auch in der Satzung so
444 festgehalten werden. Außerdem gibt es das Präsidium der LSK vor Beginn der
445 Versammlung noch gar nicht, so dass nach der jetzigen Regelung nur Initiativanträge
446 möglich wären. Initiativanträge müssen nach der Geschäftsordnung und in der Praxis
447 natürlich dem Präsidium vorgelegt werden. Dies sollte auch in der Satzung
448 entsprechend stehen. Die satzungsändernden Anträge wurden hier nicht mehr
449 genannt, weil sie Gegenstand des nächsten Punkts sind.

450

451 zu 14. (neu):

452 Der neue Punkt 14. wurde zusätzlich eingefügt, um das Verfahren der
453 Satzungsänderung zu verdeutlichen.

454

455 zu 15 (neu):

456 Der neue Punkt 15. entspricht dem Punkt 13. der alten Satzung.

457

458 zu 16. (neu):

459 Der neue Punkt 16. ersetzt den Punkt 14. der alten Satzung. Da nicht jede LSK vor den
460 Wahlen eine Wahlordnung beschließen kann (das wäre viel zu zeitraubend und außer
461 dem überflüssig), wurde diese gestrichen. Der Ablauf von Wahlen ist gemeinhin
462 bekannt.

463

464 zu 17. (neu):

465 Der neue Punkt 17. entspricht dem Punkt 15. der alten Satzung. Aufgrund der
466 Erhöhung der Beschlussfähigkeit auf die Hälfte der Delegierten wird Punkt c) an dieser
467 Stelle fallengelassen.

468

469 zu 18. (neu):

470 Der neue Punkt 18. ersetzt den Punkt 31. der alten Satzung. Es wurden lediglich
471 redaktionelle, keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

472

473 zu 19. (neu):

474 Der neue Punkt 19. wurde zusätzlich eingefügt. Da die Arbeit der EinsteigerInnen-LSV
475 bereits seit zwei Jahren praktiziert wird, ist es sinnvoll, dies in der Satzung zu
476 verankern.

477

478 zu 20. (neu):

479 Der neue Punkt 20. entspricht dem alten Punkt 20., aufgrund der Erweiterung der LSV
480 auf alle Schularten wurde eine Quotierung eingeführt.

481

482 zu 21. (neu):

483 Der neue Punkt 21. ersetzt den ersten Teil des Punkts 21. der alten Satzung. Die
484 Zuständigkeiten der einzelnen Referate sollen in Zukunft beim gesamten
485 Landesvorstand liegen. Der LaVo teilt diese dann gemäß dem neuen Punkt 27. unter
486 sich auf. Dies fördert aus unserer Sicht ein gutes Arbeitsklima sehr viel mehr als die
487 jetzige Regelung. Wir halten es für sinnvoll, wenn eine Person sowohl für die
488 inhaltliche Ausarbeitung als auch für die Präsentation eines bestimmten
489 Themenschwerpunktes verantwortlich ist.

490

491 zu 22. (neu):

492 Der neue Punkt 22. ersetzt Teile des Punkts 21. der alten Satzung. Die zwingende
493 Bedingung, dass aus jedem Schulaufsichtsbezirk ein Schüler oder eine Schülerin dem
494 Landesvorstand angehören muss, sollte aus unserer Sicht in eine Soll-Regelung
495 umgeschrieben werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die nur aufgrund der Quote
496 gewählt werden müssen und danach keine Arbeit leisten, behindern die Arbeit des
497 Landesvorstands. Die entsprechende Passage des Schulgesetzes müsste dafür
498 angeglichen werden.

499

500 zu 23. (neu):

501 Der neue Punkt 23. ersetzt den ersten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Da die
502 BundesschülerInnenvertretung keinen Bundesvorstand mehr hat, sollten zu den
503 Sitzungen des LaVos die Delegierten der LSV zur Bundesebene eingeladen werden, die
504 über die Arbeit der LSV informiert sein müssen.

505

506 zu 24. (neu):

507 Der neue Punkt 24. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Es
508 wurde hinzugefügt, dass bei einer Vertagung gesondert auf die Beschlussfähigkeit
509 hingewiesen werden muss.

510

511 zu 25. (neu):

512 Dieser Punkt wurde eingefügt, um klarzustellen, welche Anwesenden stimmberechtigt
513 sind.

514

515 zu 26. (neu):

516 Der neue Punkt 26. entspricht dem letzten Satz des Punkts 22. der alten Satzung.
517
518 zu 27. (neu):
519 Dieser ganz neu eingefügte Punkt wurde wegen der Auflösung der einzelnen Referate
520 des Landesvorstands notwendig. Aus unserer Sicht ist diese neue Regelung sinnvoll und
521 praktikabel.
522
523 zu 28. (neu):
524 Der neue Punkt 28. ersetzt den Punkt 24. der alten Satzung. Da der Landesvorstand in
525 der praktischen Arbeit nicht zu Beginn jeden Jahres eine/n neue/n
526 Landesgeschäftsführer/in wählt und dies auch aufgrund von Vereinbarungen mit dem
527 zuständigen Ministerium gar nicht möglich wäre, sollte eine neue Regelung getroffen
528 werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personal der LSV
529 sollte der LaVo durch die Satzung zu den genannten Rechten ermächtigt werden.
530
531 zu 29. (neu):
532 Der neue Punkt 29. ersetzt den Punkt 26. der alten Satzung. Wir halten es für sinnvoll,
533 einen provisorischen Landesvorstand vom LA wählen zu lassen um das Einberufen einer
534 Wahl-LSK zu gewährleisten.
535
536 zu 30. (neu):
537 Der neue Punkt 30. wurde zusätzlich eingefügt, greift aber auch die Regelung des
538 letzten Satzes des Punkts 23. der alten Satzung auf. Außerdem entspricht dies der
539 üblichen Praxis der LSK und sollte auch deutlich in der Satzung benannt werden.
540
541 zu 31.-36. (neu):
542 Die neuen Punkte 31.-36. (die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen betreffend)
543 ersetzen die Punkte 27.-30. der alten Satzung (die RAKe betreffend). Für die Kreis-
544 und StadtschülerInnenvertretungen sollte aus unserer Sicht möglichst wenig an
545 Regelungen vorgegeben werden. Nur so können die jeweils neu zu gründenden
546 Zusammenschlüsse den jeweiligen Bedingungen entsprechend sinnvolle Arbeitsformen
547 und Strukturen entwickeln. Die Bestimmung einer eigenen Satzung ist von zentraler
548 Bedeutung für die KrSV/SSVen, da diese als eigenständige Interessensvertretung
549 fungieren sollen.
550
551 zu 37. (neu):
552 Der neue Punkt 37. entspricht dem ersten Satz des alten Punkts 16.
553
554 zu 38. (neu):
555 Der Punkt 38. wurde analog zu Punkt 32 neu eingefügt. Er ersetzt damit Teile des
556 Punktes 17 der alten Satzung.
557
558 zu 39. (neu):
559 Der Punkt 39. ersetzt den ersten Satz des Punktes 17 und regelt die Zusammensetzung
560 des LAs.
561
562 zu 40. (neu):

563 Der neue Punkt 40. ersetzt einen Teil des alten Punktes 17 und regelt die In-Kennntnis-
564 Setzung des LAs durch den Landesvorstand.

565

566 zu 41. (neu):

567 Der Punkt 41. ersetzt den alten Punkt 19.

568

569 zu 42. (neu):

570 Der neue Punkt 42. ersetzt den zweiten Teil des Punktes 16. der alten Satzung. Die
571 Zuständigkeiten wurden entsprechend der neuen Struktur angepasst. Außerdem erhält
572 der LA die Haushaltskompetenz, welche er praktizierend bereits innehatte.

573

574 zu 43.- 44. (neu):

575 Die Punkte 43.-44. wurden neu eingefügt, da in der neuen Struktur

576 Landesausschussmitglieder nicht mehr von den Regionalen Arbeitskreisen, sondern von
577 der LSK gewählt werden.

578

579 zu 45.-46. (neu):

580 Der neue Punkt 45.-46. ersetzt den Punkt 34. der alten Satzung. Diese neue Satzung
581 kann nicht sofort durch Beschluss der LSK in Kraft treten. Denn bis die Kreis- und
582 StadtschülerInnenvertretungen gegründet sind, wird es noch etwas dauern. Außerdem
583 muss der Landesvorstand mit dem zuständigen Ministerium und den Fraktionen im
584 Landtag über die Genehmigungsfähigkeit der Satzung bzw. ggf. eine Änderung des
585 Schulgesetzes verhandeln. So lange diese Änderung nicht vorgenommen ist, ist die
586 neue Struktur rechtswidrig und das Ministerium darf den Landesvorstand nicht
587 anerkennen.

588

589 zu 47. (neu)

590 Der neue Punkt 47. ersetzt den Punkt 32. der alten Satzung. Die nicht übliche
591 Formulierung (Stimmenthaltungen werden berechnet) wurde gestrichen.